DEUTSCHE ZOLL- UND FINANZGEWERKSCHAFT

Mitglied im DBB - Beamtenbund und Tarifunion

Bezirksverband Berlin-Brandenburg

Red. Uwe Büttner / OV Potsdam

www.bdz-bb.de

22/2008 Info vom 23. September 2008

Ansprüche sichern!

Durch Verpflegungsgeld zu höheren Renten!?

(siehe ZBB Nr. 2/2008 und www.bdz-bb.de)

Der Versorgungsträger für das Sonderversorgungssystem der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR, die Bundesfinanzdirektion Mitte (Bereich RF 16), hat in den vergangenen Tagen die ersten Bescheide zu den Anträgen über die Einbeziehung des Verpflegungsgeldes und anderer Zulagen/Zuschläge in das rentenwirksame Arbeitsentgelt erteilt.

Unsere Anträge wurden mit der Begründung, dass die Zahlung des Verpflegungs-, des Bekleidungsgeldes und anderer bisher nicht berücksichtigter Zulagen/Zuschläge lediglich einen **Aufwandsersatzcharakter** gehabt hätten, abgelehnt. „Diese (Zahlungen) wären weder ihrem Charakter entsprechend nach bundesdeutschem Rechtsverständnis rentenversicherungspflichtiges Entgelt, noch waren sie nach der Versorgungsordnung der Zollverwaltung der ehemaligen DDR beitragspflichtig."

Offensichtlich sind unter „Aufwandsersatzcharakter" die im Einkommenssteuerrecht üblichen Begriffe **Auslagenersatz und durchlaufende Gelder** (vgl. § 3 Nr. 50 EStG) gemeint, die steuerfrei und damit auch beitragsfrei in der Sozialversicherung sind. Wäre die Zuordnung des Verpflegungs- oder Bekleidungsgeldes als Auslagenersatz möglich, dann hätte das zur Folge, dass die Anerkennung als Arbeitsentgelt ausgeschlossen ist. War denn die Zahlung von Verpflegungsgeld und weiterer Zulagen/Zuschläge ein Auslagenersatz? Was ist das überhaupt für ein Begriff im Einkommensteuerrecht? Beim Auslagenersatz oder den durchlaufenden Geldern handelt es sich im Sinne des Einkommensteuerrechts um Beträge, die ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält

- um sie **für den Arbeitgeber** auszugeben (durchlaufende Gelder)
- weil er sie **für den Arbeitgeber** ausgegeben hat (Auslagenersatz)

Die DDR – Zöllner haben die o. g. Zahlungen allerdings nicht erhalten, um sie für den Arbeitgeber auszugeben.

Es bleibt dabei. Die nicht als Arbeitsentgelt erfassten „weiteren Zahlungen" wären nach bundesdeutschem Einkommensteuerrecht steuerpflichtig und sind somit „nach bundesdeutschem Rechtsverständnis rentenversicherungspflichtiges Entgelt".

Deshalb:

Legt bitte sofort nach Zugang des Ablehnungsbescheides einen Widerspruch bei der BFD Mitte (unter Angabe des Aktenzeichen des Bescheides, des Namen, Vornamen, der Anschrift) mit folgendem Text ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den o. g. Bescheid lege ich Widerspruch ein. Die Begründung wird nachgereicht." Unterschrift